



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin
des Südtiroler Landtages

Rita Mattei

IM HAUSE

LANDESGESETZENTWURF Nr. ___/21

„Änderung des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“

Art. 1

Wiederaufforstung und forstliches Vermehrungsgut

Der Titel des VI Abschnittes des II Kapitels des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„Wiederaufforstung und forstliches Vermehrungsgut“

Art. 2

Mindestabstand bei der Umwandlung von Grundflächen in Wald

Nach Artikel 30-bis des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 30 ter (Mindestabstand bei der Umwandlung von Grundflächen in Wald)

(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, sind bei der Umwandlung in Wald, durch Aufforstung oder durch Naturverjüngung entlang der Grenze zu fremden landwirtschaftlichen Grundflächen in einer Breite von zehn Metern von forstlichem Bewuchs freizuhalten.

(2) Aufforstung im Sinne dieses Gesetzes ist die Umwandlung in Wald durch Säen oder Pflanzen von Holzgewächsen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Aufforstung in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(4) Kommt ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat ihm der Direktor der Landesabteilung Forstwirtschaft auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche aufzutragen, den unzulässigen forstlichen Bewuchs innerhalb einer vom Direktor der Landesabteilung Forstwirtschaft festzusetzenden



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

angemessen Frist zu entfernen. Dieser Auftrag darf nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Aufforstung mindestens fünf Jahre verstrichen sind."

Bozen, 27. Oktober 2021

Der Einbringer

Der Landtagsabgeordnete

Peter Faistnauer